



Haus- und Badeordnung für das Freibad Weingarten vom 01.03.2018

Inhalt

I. Zweckbestimmung	2
II. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	2
§ 3 Zutrittsbestimmungen	3
§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise	4
§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Freibadbereich	6
III. Besondere Bestimmungen	7
§ 6 Zweck und Nutzung des Freibades	7
§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Freibades	7
§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen	8
IV. Haftungsbestimmungen	8
V. Ausnahmen	9
VI. Inkrafttreten	9
VII. Salvatorische Klausel	9



I. Zweckbestimmung

Der Rechtsträger des Freibades Weingarten (nachfolgend Bad genannt) sind die Stadtwerke Weingarten. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung des Bades ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte / Eintrittsausweis) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (2) Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betriebsführer oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Bei Schul-, Vereins-, Bundeswehr- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
- (3) In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Kiosk, Kinderspielplatz und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutsche, Wasserspielgeräte etc. gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.



- (4) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (5) Aus Sicherheitsgründen werden verschiedene Bereiche der Anlage videoüberwacht. Diese Bereiche sind gesondert gekennzeichnet.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

- (1) Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
- (2) In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu § 3 Abs. 9 und § 7).
- (3) Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Kassenbeleg) für den jeweiligen Tag sein. Der Kassenbeleg dient als Eintrittsausweis und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Eintrittsausweis gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- (5) Das Bad darf, mit Ausnahme der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
- (6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2, Abs. 2).
- (7) Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
- (8) Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (9) Kinder unter 8 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person



- besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
- (11) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- (12) Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Gäste unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) darzulegen/nachzuweisen. Beide Personen geben am Empfang ihre Personalausweise ab und erhalten sie auch gemeinsam wieder bei Verlassen des Bades zurück.
- (13) Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.
- (14) Im Bad werden durch Mitarbeiter oder autorisierte Personen regelmäßig Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Die Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit verwertet werden, oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Aufnahmen, die wir innerhalb unseres Badegeländes tätigen, für unsere öffentliche Werbung einsetzen und diese auch entsprechend honorarfrei verwenden und verwerten dürfen.

§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- (2) Die Wasserfläche ist in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das gesamte Freibadgelände zu verlassen. Kassenschluss ist 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.



- (4) Der Betriebsführer kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, Gewitter, etc.)
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Bei Veranstaltungen können Beeinträchtigungen durch Musik und/oder weiteren Programmpunkten jeglicher Art entstehen.
- (7) Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Aqua-Jogging usw. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
- (8) Für besondere Angebote oder Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
- (9) Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Wassergymnastik-, Aquakursen usw.) setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgen auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
- (10) Die Teilnahme an Animationsprogrammen des Bades (z. B. Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenten nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmer bzw. für Kinder der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal des Bades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die aufsichtführende Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.
- (11) Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für Geldwertkarten und Geldwertmedien wird eine Pfandgebühr von 5,- € erhoben.
- (12) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.



- (13) Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis (Kassenbeleg) verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.
- (14) Die Rücknahme von gelösten Mehrfachkarten ist ausgeschlossen.

§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Freibadbereich

- (1) Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
Insbesondere sind zu unterlassen:
- a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden, Gehwege und in die Badebecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Startblöcke und Plattformen
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern, Einstiegstrepfen und Haltestangen bzw. -seilen
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen, der Wasserspielgeräte und der Sprungbereiche
 - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Wasser
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan) im Schwimmbeckenbereich
 - i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
- (2) Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Wasserbereichen entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
- (3) Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Rutsche, Wasserspielgeräte, Sprungtürme, Spiel- und Sportanlagen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 9).
- (4) Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke, sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung.
- (6) In den gesamten Gebäuden und im Schwimmbeckenbereich ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.



- (7) Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
- (8) In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (9) Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereich ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
- (10) Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (11) Garderobenschränke stehen dem Besucher nur für die angemietete Dauer zur Verfügung. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Der Betriebsführer haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- (12) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen und saisonal nichtvermieteten Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- (13) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (14) Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen und Schwimmbeckenbereiche) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Der Zugang zu den Becken im Freibadbereich hat durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.
- (15) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.

III. Besondere Bestimmungen

§ 6 Zweck und Nutzung des Freibades

- (1) Das Freibad dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Wassertiefen bestimmen die Art der Nutzung.
- (2) Die Nutzung der Schwimmbereiche verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Freibades

- (1) Die Schwimmbereiche dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.



- (2) Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbereiche weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Schwimmbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
- (3) Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden. Es besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder eine Aufsichtspflicht.
- (4) Für Schulen, Vereine sowie berechnete Institutionen, stehen gesondert abgetrennte Schwimmbereiche der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
- (5) Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden untersagt. Dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Wasserspielgeräte und Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen, Sprungtürme, Plattformen und der Wasserspielgeräte ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

IV. Haftungsbestimmungen

- (1) Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr. Der Eigentümer, Betriebsführer oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber und Betriebsführer nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nicht, soweit nicht etwa der Verlust auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.



Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Etwas anderes gilt, wenn eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

- (4) Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, sowie für Armbänder und Wertkarten werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) dem Badegast berechnet.
- (5) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen, haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (6) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Betrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Die bisher gültige Fassung für das Freibad vom 13.04.1994 (zuletzt geändert 15.07.1996) tritt gleichzeitig außer Kraft.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weingarten, den 01.03.2018

Gez. Markus Ewald, Oberbürgermeister

Im Januar 2025 sind redaktionelle Änderungen an dieser Verordnung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll